

Zum Antrag auf Zulassung zur Archivbenutzung vom _____ (Datum)

erkläre ich, _____ (Name), ergänzend:

1. Erklärung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener und Dritter

Es ist mir bekannt, dass bei der Benutzung und Auswertung vorgelegter Archivalien, Findmittel, sonstiger Hilfsmittel und Reproduktionen **schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter** zu beachten sind, deren widerrechtliche Verletzung strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche, von mir zu vertretende Folgen nach sich ziehen kann (u.a. Strafverfahren wegen Beleidigung oder übler Nachrede, Verpflichtung zu Widerruf und Schadensersatz, Widerruf der Benutzungsgenehmigung). Insbesondere verpflichte ich mich, die Persönlichkeitsrechte der in den mir vorgelegten Unterlagen genannten Betroffenen und Dritten zu wahren, die sich aus dem durch die Artikel 1, 2 und 5 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht und das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung NRW) ergeben. Ich willige außerdem ein, bei der Nutzung von Personenstandsregistern das Adoptionsgeheimnis nach § 1758 BGB zu wahren.

Mir ist bekannt, dass ich für die Beachtung der Urheberrechte nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) in seiner jeweils gültigen Fassung, allein verantwortlich bin und entstehende Schadensersatzforderungen sich gegen mich richten. Für etwaige entstehende Schadensersatzforderungen übernimmt die Stadt Wuppertal keine Haftung, sofern der Stadt nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden kann. Die Haftung für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt.

2. Erklärung zur Wahrung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte bei Publikationen

Ich erkläre hiermit, Kenntnis davon genommen zu haben, dass die **Urheberrechte** an dem mir zur Verfügung gestellten, nicht-amtlichen Bibliotheks- und/oder Archivgut (Lichtbildwerke, Material aus Nachlässen u. Ä.) gemäß dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) vom 9. September 1965 (letzte Änderung vom 28. November 2018) **nicht** beim Stadtarchiv Wuppertal liegen. Das Recht, dieses Material zu Publikationszwecken zu nutzen, muss ich daher vorher beim Urheber selbst (gem. §§ 7-10 UrhG) oder ggf. seinem Rechtsnachfolger (gem. § 28 und § 30 UrhG) erwerben bzw. mit diesem klären. Insbesondere obliegt dem Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (gem. § 12 UrhG).

Gemäß § 29 Abs. 2 UrhG kann der Urheber insbesondere Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten an seinen Werken einräumen, z. B. um das Werk ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu digitalisieren (vgl. § 16 UrhG) oder das Material in analoger und digitaler Form zu verbreiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise abzugeben (vgl. § 17 UrhG).

Das Urheberrechtsgesetz sieht allerdings gewisse Einschränkungen des Urheberrechts unter bestimmten engen Voraussetzungen vor. Insbesondere ist die öffentliche Wiedergabe eines

